



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 48

Mittwoch, den 21. Dezember

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) 204
- 6. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 204
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren

- für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) 205
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 206

A. Bekanntmachungen des Landkreises

3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Benutzungseinheit ist jede Gewerbeeinheit oder abgeschlossene Wohneinheit. Eine abgeschlossene Ferienwohnung gilt als Wohneinheit, auch wenn sie gewerblich vermietet wird. Dem Gewerbe werden die freien Berufe sowie die Einrichtungen für öffentliche, soziale oder kulturelle Zwecke gleichgestellt. Keine Gewerbeeinheit sind die Zimmervermietung mit bis zu 4 Gästebetten und das Gewerbe, das innerhalb einer Wohneinheit betrieben wird, wenn Art und Umfang des Gewerbes nur ein geringes Abfallaufkommen erwarten lässt. Für landwirtschaftliche Betriebe fällt keine gesonderte Grundgebühr an, wenn diese sich in unmittelbarer Nähe einer Betriebsangehörigenwohnung befinden.

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

6. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des

Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 Grundgebühr

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 19 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l 57,00 €

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	57,00 €
von 250 l bis 360 l	114,00 €
von 370 l bis 480 l	171,00 €
von 490 l bis 600 l	228,00 €
von 610 l bis 720 l	285,00 €
von 730 l bis 840 l	342,00 €
von 850 l bis 960 l	399,00 €
von 970 l bis 1.080 l	456,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	513,00 €

Die Grundgebühr beträgt für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	jährlich 1.368,00 €	täglich 3,75 €
Container 5,5 m ³	jährlich 2.565,00 €	täglich 7,03 €
Container 7,0 m ³	jährlich 3.306,00 €	täglich 9,06 €
Container 9,0 m ³	jährlich 4.218,00 €	täglich 11,56 €
Container 15,0 m ³	jährlich 7.068,00 €	täglich 19,36 €
Container 24,0 m ³	jährlich 11.343,00 €	täglich 31,08 €
Container 30,0 m ³	jährlich 14.193,00 €	täglich 38,88 €
Press-Container 10,0 m ³	jährlich 18.924,00 €	täglich 51,85 €

Der Absatz 2 des § 3 bleibt unverändert bestehen.

§ 4

Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

Der Absatz 1 des § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a. eines Restabfallbehälters 50 l: | 1,88 € |
| b. eines Restabfallbehälters 120 l: | 4,50 € |
| c. eines Restabfallbehälters 240 l: | 9,00 € |
| d. eines Bioabfallbehälters 35 l: | 1,31 € |
| e. eines Bioabfallbehälters 50 l: | 1,88 € |
| f. eines Bioabfallbehälters 120 l: | 4,50 € |
| g. eines Bioabfallbehälters 240 l: | 9,00 € |

Die übrigen Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 4 bleiben unverändert bestehen.

§ 5

Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

Die Absätze 1 und 2 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Leistungsgebühr für die Restabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

1. für jeden Restabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum
- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich | 1.287,00 € |
| b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich | 643,50 € |
| c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich | 297,00 € |
| d) bei einmaliger Abfuhr | 24,75 € |

2. Für jeden Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum
- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich | 2.145,00 € |
| b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich | 1.072,50 € |
| c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich | 495,00 € |
| d) bei einmaliger Abfuhr | 41,25 € |

3. Für Restabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

1. für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum
- | | |
|-------------------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher Abfuhr, jährlich | 1.287,00 € |
| b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich | 643,50 € |
| c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich | 297,00 € |
| d) bei einmaliger Abfuhr | 24,75 € |

2. Für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum
- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich | 2.145,00 € |
| b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich | 1.072,50 € |
| c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich | 495,00 € |
| d) bei einmaliger Abfuhr | 41,25 € |

3. Für Bioabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben unverändert bestehen.

§ 6

Leistungsgebühr für Container

Die Absätze 1 und 2 des § 6 werden wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 11, 14, 16 und 17 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum | 112,50 € |
| 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum | 206,25 € |
| 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum | 262,50 € |
| 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum | 337,50 € |
| 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum | 562,50 € |
| 6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum | 900,00 € |
| 7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum | 1.125,00 € |
| 8. für jeden Presscontainer bis 10 cbm Füllraum | 1.500,00 € |

- (2) Die Leistungsgebühr für Container mit kompostierbaren Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

- | | |
|---------------------------------------------|----------|
| 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum | 112,50 € |
| 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum | 206,25 € |

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum | 262,50 € |
| 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum | 337,50 € |
| 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum | 562,50 € |
| 6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum | 900,00 € |
| 7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum | 1.125,00 € |

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 6 bleiben unverändert bestehen.

§ 7

Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Die Absätze 2 und 3 des § 7 werden wie folgt neu beschlossen:

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 1,88 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 1,88 €

Die Absatz 1 des § 7 bleibt unverändert bestehen.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. Seite 258) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007 und 03.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des entsorgten Fäkalschlammes bemessen. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Dabei wird auf halbe Kubikmeter abgelesen und abgerechnet.
- (2) Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Sofern bei der Entleerung niemand angetroffen wird, ist die Bestätigung entbehrlich.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubenhalt 38,00 €
- (2) Für die vergebliche Anfahrt sind 20,00 € zu zahlen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Leistungsgebührenpflicht entsteht nach durchgeführter Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Leistungsgebührenschild entsteht mit der Abfuhr.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der vergeblichen Anfahrt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 19 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen

für	2007	2008	2009	2010	2011
bis zu 240 l	60,00 €	54,00 €	62,00 €	60,00 €	59,00 €

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen

für	2007	2008	2009	2010	2011
bis zu 240 l	60,00 €	54,00 €	62,00 €	60,00 €	59,00 €
von 250 l – 360 l	120,00 €	108,00 €	124,00 €	120,00 €	118,00 €
von 370 l – 480 l	180,00 €	162,00 €	186,00 €	180,00 €	177,00 €
von 490 l – 600 l	240,00 €	216,00 €	248,00 €	240,00 €	236,00 €
von 610 l – 720 l	300,00 €	270,00 €	310,00 €	300,00 €	295,00 €
von 1.090 l – 1.200 l	540,00 €	486,00 €	558,00 €	540,00 €	531,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung eines

für	2007	2008	2009	2010	2011
Restabfallbehälters 50 l	2,02 €	1,85 €	2,16 €	2,11 €	1,97 €
Restabfallbehälters 120 l	4,84 €	4,44 €	5,18 €	5,06 €	4,72 €
Restabfallbehälters 240 l	9,69 €	8,88 €	10,36 €	10,11 €	9,45 €
Bioabfallbehälters 35 l	1,41 €	1,30 €	1,51 €	1,47 €	1,38 €
Bioabfallbehälters 50 l	2,02 €	1,85 €	2,16 €	2,11 €	1,97 €
Bioabfallbehälters 120 l	4,84 €	4,44 €	5,18 €	5,06 €	4,72 €
Bioabfallbehälters 240 l	9,69 €	8,88 €	10,36 €	10,11 €	9,45 €

§ 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Leistungsgebühr für die Restabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der hierfür bestimmten Abfallbehälter.

Sie beträgt für jeden Restabfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum bei

für	2007	2008	2009	2010	2011
wöchentlicher Abfuhr jährlich	1.385,16 €	1.270,53 €	1.481,25 €	1.445,90 €	1.351,18 €
14-tägiger Abfuhr jährlich	692,58 €	635,26 €	740,63 €	722,95 €	675,59 €
monatlicher Abfuhr jährlich	319,65 €	293,20 €	341,83 €	333,67 €	311,81 €
einmaliger Abfuhr	26,64 €	24,43 €	28,49 €	27,81 €	25,98 €

Sie beträgt für jeden Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum bei

für	2007	2008	2009	2010	2011
wöchentlicher Abfuhr jährlich	2.308,59 €	2.117,54 €	2.468,75 €	2.409,84 €	2.251,96 €
14-tägiger Abfuhr jährlich	1.154,30 €	1.058,77 €	1.234,38 €	1.204,92 €	1.125,98 €
monatlicher Abfuhr jährlich	532,75 €	488,66 €	569,71 €	556,12 €	519,68 €
einmaliger Abfuhr	44,40 €	40,72 €	47,48 €	46,34 €	43,31 €

§ 4

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Leistungsgebühr für die Bioabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahren der hierfür bestimmten Abfallbehälter.

Sie beträgt für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum bei

für	2007	2008	2009	2010	2011
wöchentlicher Abfuhr jährlich	1.385,16 €	1.270,53 €	1.481,25 €	1.445,90 €	1.351,18 €
14-tägiger Abfuhr jährlich	692,58 €	635,26 €	740,63 €	722,95 €	675,59 €
monatlicher Abfuhr jährlich	319,65 €	293,20 €	341,83 €	333,67 €	311,81 €
einmaliger Abfuhr	26,64 €	24,43 €	28,49 €	27,81 €	25,98 €

Sie beträgt für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum bei

für	2007	2008	2009	2010	2011
wöchentlicher Abfuhr jährlich	2.308,59 €	2.117,54 €	2.468,75 €	2.409,84 €	2.251,96 €
14-tägiger Abfuhr jährlich	1.154,30 €	1.058,77 €	1.234,38 €	1.204,92 €	1.125,98 €
monatlicher Abfuhr jährlich	532,75 €	488,66 €	569,71 €	556,12 €	519,68 €
einmaliger Abfuhr	44,40 €	40,72 €	47,48 €	46,34 €	43,31 €

§ 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 11, 14, 16 und 17 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der Abfallcontainer.

Die Gebühr beträgt pro Abfuhr (Füllraum) eines

für	2007	2008	2009	2010	2011
Containers bis 3 m³	121,08 €	111,06 €	129,48 €	126,39 €	118,11 €
Containers bis 5,5 m³	221,98 €	203,61 €	237,38 €	231,72 €	216,54 €
Containers bis 7 m³	282,52 €	259,14 €	302,12 €	294,91 €	275,59 €
Containers bis 9 m³	363,24 €	333,18 €	388,44 €	379,17 €	354,33 €
Containers bis 15 m³	605,40 €	555,30 €	647,40 €	631,95 €	590,55 €
Containers bis 24 m³	968,64 €	888,48 €	1.035,84 €	1.011,12 €	944,88 €
Containers bis 30 m³	1.210,80 €	1.110,60 €	1.294,80 €	1.263,90 €	1.181,10 €
Presscontainers bis 10 m³	1.514,40 €	1.480,80 €	1.726,40 €	1.685,20 €	1.574,80 €

§ 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Container mit kompostierbaren Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der Abfallcontainer.

Die Gebühr beträgt pro Abfuhr (Füllraum) eines

für	2007	2008	2009	2010	2011
Containers bis 3 m³	121,00 €	111,06 €	129,48 €	126,39 €	118,11 €

Containers bis 5,5 m³	221,98 €	203,61 €	237,38 €	231,72 €	216,54 €
Containers bis 7 m³	282,52 €	259,14 €	302,12 €	294,91 €	275,59 €
Containers bis 9 m³	363,24	333,18	388,44	379,17	354,33
Containers bis 15 m³	605,40 €	555,30 €	647,40 €	631,95 €	590,55 €
Containers bis 24 m³	968,64 €	888,48 €	1.035,84 €	1.011,12 €	944,88 €
Containers bis 30 m³	1.210,80 €	1.110,60 €	1.294,80 €	1.263,90 €	1.181,10 €
Presscontainers bis 10 m³	1.514,40 €	1.480,80 €	1.726,40 €	1.685,20 €	1.574,80 €

§ 7

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

2007	2008	2009	2010	2011
2,02 €	1,85 €	2,16 €	2,11 €	1,97 €

§ 8

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

2007	2008	2009	2010	2011
2,02 €	1,85 €	2,16 €	2,11 €	1,97 €

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Ergibt sich aufgrund dieser Änderung eine höhere Gebühr als die, die nach der Vorläufersatzung festgesetzt worden ist, so wird die Gebühr auf die Höhe der Festsetzung ermäßigt.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat